

advofax. II/2014

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Alles neu macht der Mai - wie Ihnen bereits vorab angekündigt, zieht unsere Kanzlei Ende dieses Monats in neue Räumlichkeiten in der Louis-Braille-Str. 5 in 01099 Dresden um. Insoweit verweisen wir Sie auf unsere heutigen Kanzlei-News.

Außerdem finden Sie in unserem heutigen advofax aktuelle Entscheidungen zum Steuer- und Verkehrsrecht, die unser Kollege Rechtsanwalt Thomas Franke aus dem Büro Halle für Sie zusammengestellt hat.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Neuigkeiten aus dem Steuer- und Verkehrsrecht

von Rechtsanwalt Thomas Franke

Unser heutiges advofax befasst sich mit aktuellen Entscheidungen aus dem Steuer- und Verkehrsrecht. Diese beiden Rechtsgebiete interessieren fast alle erwachsenen Mitbürger und jeder war sicherlich schon einmal von der einen oder anderen Problematik betroffen.

Nun zunächst zu den aktuellen Entscheidungen aus dem **Steuerrecht**:

Kosten der Unterbringung im Seniorenstift/-heim als außergewöhnliche Belastungen

Nach der Entscheidung des BFH (Bundesfinanzhof) v. 14.11.2013, VI R 20/20, können Kosten einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Im dortigen Fall bewohnte die Klägerin ein Appartement in einem Seniorenstift, wofür Mietkosten, Kosten für Verpflegung, Nutzung von Einrichtungen und altersgerechte ganztägige Betreuung enthalten waren. Außerdem kam noch

ein separater Pflegevertrag mit einem ambulanten Pflegedienst des Hauses dazu. Der BFH hat neben den Pflegekosten auch die krankheitsbedingten Unterbringungskosten (Miete, Nebenleistungen, Verpflegung) als berücksichtigungsfähig angesehen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufwendungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch indizierten Aufwand stehen. Die Prüfung erfolgt allerdings jeweils im **Einzelfall**.

Klargestellt wurde vom BFH hier auch, dass auch Wohn- und Nebenkosten bei krankheitsbedingter Heimunterbringung solche außergewöhnlichen Belastungen sein können.

Besteuerung von Erstattungszinsen

Nach dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber im EStG, § 20 Abs. 1 Nr. 7 geregelt, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen der Steuerpflicht unterliegen. Die OFD Niedersachsen hat am 04.02.2014 jedoch verfügt, dass solche Er-

advofax. II/2014



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

stattungszinsen ausnahmsweise nicht besteuert werden, soweit ihnen nichtabziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen und diese auf demselben Steuerereignis basieren.

Allerdings sind solche Fälle eher selten. Trotzdem sollten Betroffene sich auf diese Entscheidung der OFD Niedersachsen beziehen.

Nun zu aktuellen Entscheidungen aus dem **Verkehrsrecht**:

Dauer der Regulierung eines Verkehrsunfalls durch Haftpflichtversicherer

Das OLG Stuttgart hat mit Beschluss v. 18.09.2013 - 3 W 46/13 - festgestellt, dass für die Regulierung eines Verkehrsunfalls grundsätzlich eine Frist von 6 Wochen genügt.

Hintergrund ist, dass die Haftpflichtversicherer der Unfallgegner gerade bei unschuldig in einen entsprechenden Unfall verwickelten Personen sich mehrere Monate Zeit lassen, die Sachverhalte zu prüfen und auf Anfragen immer wieder darauf verweisen, dass die Sachlage noch nicht klar sei. Es wird behauptet, man benötige die amtlichen Ermittlungsakten.

Das OLG Stuttgart hat dies jedoch anders gesehen. Es hat darauf hingewiesen, dass sich der Haftpflichtversicherer von seinem Versicherungsnehmer informieren lassen kann und muss und er somit relativ kurzfristig einen Überblick über das Unfallgeschehen erhält.

Diese Entscheidung führt auch dazu, dass Schäden oder Einbußen, die dem betroffenen Unfallgegner entstanden sind, bei nicht begründeter Verzögerung

durch die Haftpflichtversicherung des Verursachers übernommen werden müssen.

Überwachung der Gurtpflicht bei minderjährigen Kindern

Das OLG Hamm hat sich mit Beschluss v. 05.02.2013 - 5 RB s 153/13 - mit der Frage befasst, inwieweit Eltern oder Mitreisende minderjährige Kinder dahingehend überwachen und belehren müssen, dass sie während der Fahrt angeschnallt sind.

Im dortigen Fall war der Vater eines vierjährigen Mädchens in eine Geschwindigkeitskontrolle geraten. Dabei wurde auch festgestellt, dass das Kind auf dem Rücksitz nicht angeschnallt war. Der Vater behauptete, sein Kind bei Beginn der Fahrt ordnungsgemäß angeschnallt zu haben. Er wurde mit einem Bußgeld wegen Verletzung der Gurtpflicht (§ 21 Abs. 1 Satz 1 StVO) belegt. Das Gericht begründete dies damit, dass der Fahrer eines Kfz grundsätzlich zwar keine Fürsorgepflicht gegenüber seinen mitfahrenden Passagieren im Hinblick auf die Gurtpflicht habe, sofern dies allerdings hilfsbedürftig Personen oder minderjährige Kinder seien, wäre er verpflichtet auch während der Fahrt in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Gurtpflicht zu kontrollieren und die Mitreisenden entsprechend darüber zu belehren. Der Umfang der Kontrollpflicht sei vom Alter, den motorischen Fähigkeiten und der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Mitreisenden abhängig.

Da ein vierjähriges Kind ohne weiteres in der Lage ist den Gurt eigenständig zu lösen und sich so während der Fahrt unbemerkt abzuschneiden, seien die Kontrollpflichten besonders hoch. Das OLG stellte klar, dass dann die Fahrtroute so zu wählen sei, dass ein

advofax. II/2014



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

regelmäßiges Umsehen nach dem Kind und ein sofortiges Anhalten möglich sein müsse. Sofern eine solche Fahrtroute nicht existiere, müsse eine weitere Begleitperson für das Kind mitgenommen werden.

Wenn diese Entscheidung auch nur im Rahmen eines Owi-Verfahrens getroffen wurde, darf davon ausgegangen werden, dass diese auch von den Versicherern beachtet wird, so dass dringend zu empfehlen ist, entsprechende Absicherung mitreisender Kinder vorzunehmen.

Ansonsten kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben.

Kanzlei-News

Umzug in Dresden

Es ist soweit! Am 25./26.04.2014 ziehen wir um in die
Louis-Braille-Str. 5, 01099 Dresden.

Wir hoffen, dass wir dort ab dem 29.04.2014 wieder einsatzfähig sind.

Wir ziehen in eine frisch renovierte Gründerzeitvilla und freuen uns auf ein freundliches und gepflegtes Arbeitsumfeld. Wir werden auf dem Grundstück zwei Mandantenparkplätze einrichten, damit Sie uns bequem auch ohne Parkplatzsuche erreichen können.